

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

18. Jahrgang

Donnerstag, 28. Juni 2012

Nummer 8

Aus dem Inhalt:

- ◆ Bekanntmachung des „Aufstellungsbeschlusses über die I. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Windpark Borg)
- ◆ Bekanntmachung des „Aufstellungsbeschlusses über die VI. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes über die I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm
- ◆ Inkrafttreten der Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg“, OT Tempel
- ◆ Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 13 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnsiedlung Petersdorf“ (Alte Schmiede) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 72 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaik Pütnitz“

Information

des DRK-Blutspendedienstes

Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

4. Juli 2012, 09:30 - 13:30 Uhr

Bildungszentrum, Grüner Winkel 69

10. Juli 2012, 14:00 - 18:00 Uhr

DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

16. Juli 2012, 09:30 - 13:30 Uhr

Finanzamt, Sandhufe 3

4. August 2012, 08:30 - 11:30 Uhr

DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

14. August 2012, 14:00 - 18:00 Uhr

DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

27. August 2012, 14:30 - 18:30 Uhr

Regionale Schule „Rudolf Harbig“, Schulstraße 13

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Sprechtage der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

5. Juli 2012, 19:00 - 20:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 101

nächster Sonnabend-Sprechtage des Einwohnermeldeamtes

7. Juli 2012 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113

I. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Windpark Borg)

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2012 beschlossen, den mit Datum vom 21. November 2011 neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz- Damgarten in nachfolgendem Bereich, begrenzt:

- im Norden durch die „Klockenhäger Straße“
- im Westen durch die Straße „Am Windrad“
- im Osten durch das Gewerbegebiet West I
- im Süden durch die Bundesstraße B 105

zu ändern.

Ziel der Änderung

- Entfall der Sonderbaufläche S 22 „Windpark Borg“

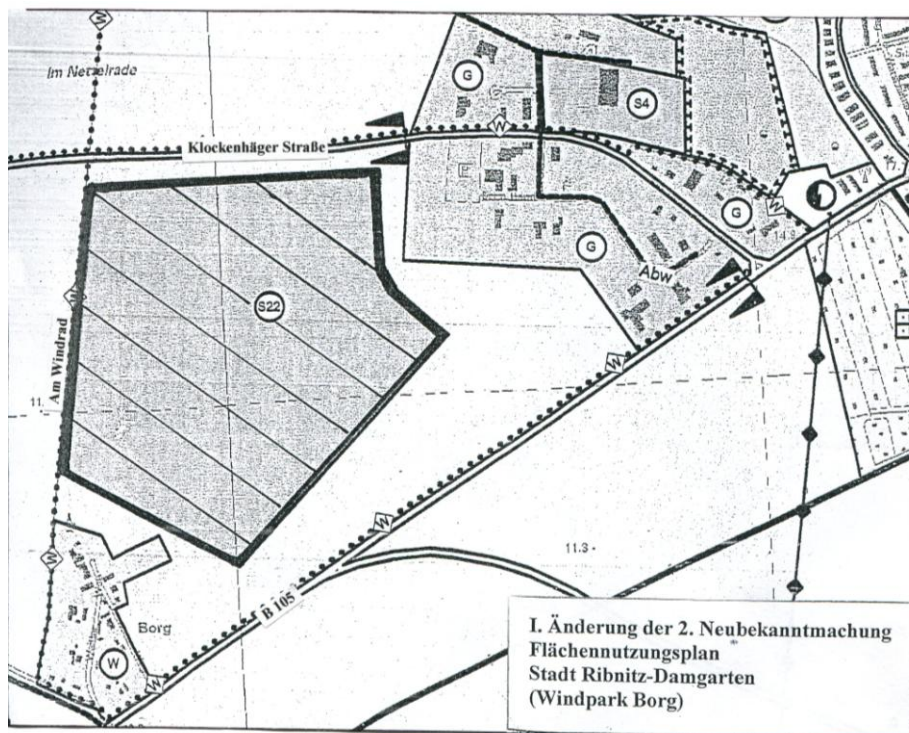
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 28. Juni 2012
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



VI. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2012 beschlossen, den mit Datum vom 6. Juli 1998 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, begrenzt

- im Norden durch die Straße „Flugplatzallee“
- im Süden durch die Kreuzung „Karl-Liebknecht-Straße“/„Rosa-Luxemburg-Straße“ (südliche Straßenseite) und die südliche und östliche Grenze des Grundstückes „Karl-Liebknecht-Straße 3“
- im Westen durch die Grundstücksgrenzen am Templer Bach als Abgrenzung zur Gemarkung Pütznitz (Flur 2)
- im Osten durch die westliche Straßenseite der „Saaler Chaussee“

zu ändern.

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Änderungen im Maß der baulichen Nutzung sowie in der Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der Baufelder 1 a und 4
- Konkretisierung der Festsetzungen zu Nebenanlagen, Garagen und Carports

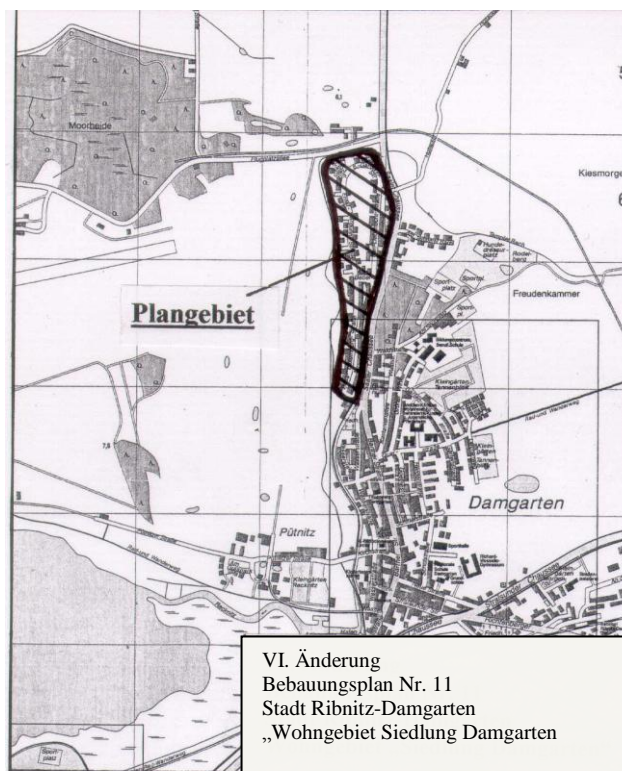
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 28. Juni 2012
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 13. Juni 2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm, für das Gebiet begrenzt:

- im Nordwesten durch die „Wasserreihe“
- im Nordosten durch die vorhandene Verbindungsstraße zwischen „Heideweg“ und „Wasserreihe“
- im Südosten durch die vorhandene Bebauung „Heideweg 29“ und „Heideweg 30“
- im Südwesten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Unland

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 12. Juli 2012 bis zum 27. Juli 2012 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7:00-12:30 und 13:00-16:00 Uhr
Donnerstag	7:00-12:30 und 13:00-18:00 Uhr
Freitag	7:00-12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotop, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält.

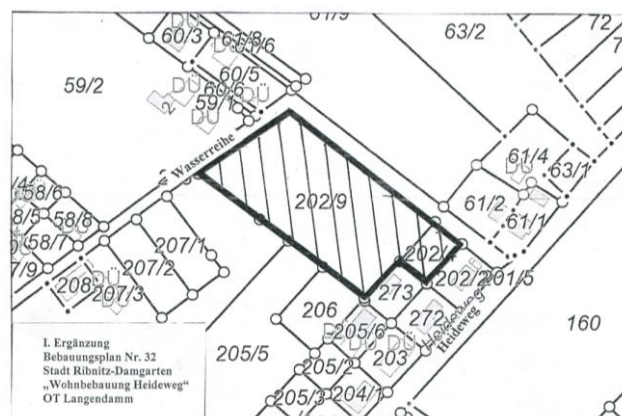
Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten werden folgende Stellungnahmen, im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Schreiben vom 14.11.2011)
- Forstamt Schuenhagen (Schreiben vom 10.11.2011)
- Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ (Schreiben vom 27.10.2011)
- Landkreis Vorpommern-Rügen (Schreiben vom 14.11.2011)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (Schreiben vom 22.11.2011 und 25.01.2012)

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Innerhalb der o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 28. Juni 2012
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Inkrafttreten der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg“, OT Tempel

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 13. Juni 2012 in öffentlicher Sitzung die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg“, OT Tempel beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:

- im Nordosten durch den „Damgartener Weg“
- im Nordwesten durch landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Flächen
- im Südwesten durch Wiesenflächen
- im Südosten durch das Grundstück „Damgartener Weg 5“

Der Beschluss der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg“, OT Tempel wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg“, OT Tempel tritt mit Ablauf des 28. Juni 2012 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg“, OT Tempel einschließlich der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden: Mo., Mi.: 13:00-16:00 Uhr, Di.: 9:00-12:30 und 13:00-16:00 Uhr, Do.: 9:00-12:30 und 13:00-18:00 Uhr und Fr.: 9:00-12:30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 28. Juni 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Inkrafttreten der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 13 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnsiedlung Petersdorf“ (Alte Schmiede), im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 13. Juni 2012 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 13 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnsiedlung Petersdorf“ (Alte Schmiede), im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 13 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnsiedlung Petersdorf“ (Alte Schmiede), im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, wird begrenzt:

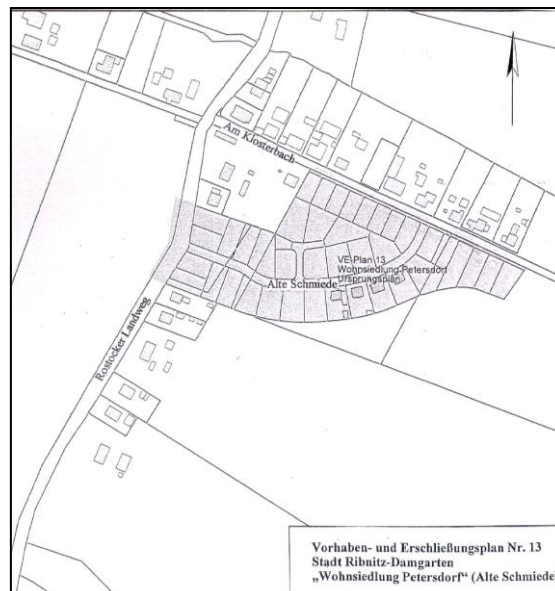
- im Norden durch die nördliche Straßenkante der Straße „Am Klosterbach“
- im Westen durch vorhandene Wohngrundstücke „Am Klosterbach 3 a, 3 b, 3 c“ und die Straße „Rostocker Landweg“
- im Süden durch das Grundstück „Rostocker Landweg 39“ und landwirtschaftliche Flächen
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen

Der Beschluss über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 13 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnsiedlung Petersdorf“ (Alte Schmiede), im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 13 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnsiedlung Petersdorf“ (Alte Schmiede), im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB tritt mit Ablauf des 28. Juni 2012 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 13 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnsiedlung Petersdorf“ (Alte Schmiede), im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207 während der Dienststunden: Mo., Mi.: 13:00-16:00 Uhr, Di.: 9:00-12:30 und 13:00-16:00 Uhr, Do.: 9:00-12:30 und 13:00-18:00 Uhr und Fr.: 9:00-12:30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 28. Juni 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 72 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaik Pütznitz“

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 13. Juni 2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 72 „Photovoltaik Pütznitz“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

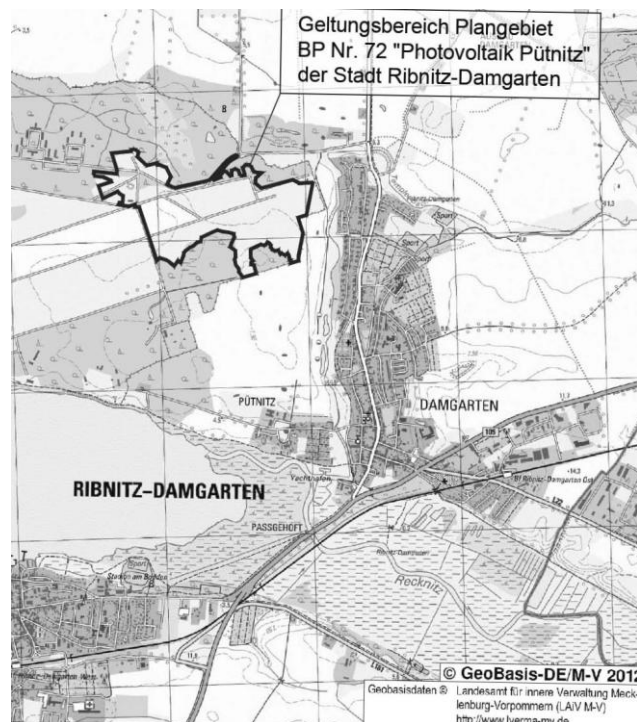
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 wird begrenzt:

- im Norden durch Waldflächen, die Flugplatzallee und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten und Süden durch die Umzäunung des ehemaligen Militärgeländes mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen
- im Westen durch Waldflächen, ehemalige Kasernenanlagen und einen Verbindungsweg (Nord - Süd) zwischen den Flugzeuglandebahnen

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 72 der Stadt Ribnitz-Damgarten wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 72 der Stadt Ribnitz-Damgarten tritt mit Ablauf des 28. Juni 2012 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 72 der Stadt Ribnitz-Damgarten einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207 während der Dienststunden: Mo., Mi.: 13.00-16.00 Uhr, Di.: 9.00-12.30 und 13.00-16.00 Uhr, Do.: 9.00-12.30 und 13.00-18.00 Uhr und Fr.: 9.00-12.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 28. Juni 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow - Küste“

Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern 2. Ordnung wird in diesem Jahr in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

Krautung: 15.07.2012 - 30.11.2012
Grundräumung: 15.07.2012 - 15.03.2013

Die Instandhaltung von Gewässern, Rohrleitungen, Stauen, Schöpfwerken usw. erfolgt ganzjährig.

Die Baubetriebe sind verpflichtet, genaue Absprachen mit den Anliegern über den konkreten Zeitpunkt der Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist und § 66 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) und der Satzung unseres Verbandes sind die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger verpflichtet, die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die Benutzung der Grundstücke zu dulden und den anfallenden Aushub auf den Ufergrundstücken aufzunehmen.

Zur Durchführung der Arbeiten sind in Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse von den Nutzern zurückzusetzen.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (Anlieger und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift, in unseren Diensträumen in 18146 Rostock, Alt-Bartelsdorfer-Straße 18 a, Telefon: 0381 4909768 gewährt.

gez. Thies
Verbandsvorsteher
WBV „Untere Warnow – Küste“

28. Juni 2012